

Sitzung des Stadtrates Münstermaifeld

Am Dienstag, 17.01.2023, findet um 19:00 Uhr, **in der Stadthalle in Münstermaifeld** eine Sitzung des Stadtrates Münstermaifeld mit folgender Tagesordnung statt:

Die Sitzung wird unter Beachtung der Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird, sofern die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, zum eigenen Schutz empfohlen.

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Bebauungsplan "Kalter Straße"
- 3) Änderung der Satzung der Stadt Münstermaifeld über die Erhebung von Hundesteuer
- 4) Ausschreibung zur Ertüchtigung des Freibades
- 5) Vergabe eines Straßennamens für das Neubaugebiet "Am Sportplatz"
- 6) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 7) Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
- 8) Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in das Haushaltsjahr 2023
- 9) Haushaltsplan 2023 und Erlass der Haushaltssatzung 2023
- 10) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem **über Grundstücksangelegenheiten** beraten wird.

Münstermaifeld, 11. Januar 2023
Stadt Münstermaifeld

CLAUDIA SCHNEIDER
Stadtbürgermeisterin

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Stadtrates Münstermaifeld am 17.01.2023 in der Stadthalle in Münstermaifeld findet unter Tagesordnungspunkt 1) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen der Stadtbürgermeisterin nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Stadtrat Münstermaifeld

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Münster/486/2022/1)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Stadtrat Münstermaifeld

TOP-Nr.: 2 Bebauungsplan "Kalter Straße" (Münster/479/2022/2)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan „Kalter Straße“ fand in der Zeit vom 25.07.2022 bis einschließlich 08.08.2022 statt.

Im Rahmen der o. g. Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ein Einwand zum Bebauungsplan „Kalter Straße“ schriftlich eingereicht.

Die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Kalter Straße“ fand in der Zeit vom 10.10.2022 bis einschließlich 11.11.2022 statt. Der Bebauungsplanentwurf einschließlich Textfestsetzungen, Begründung und artenschutzrechtlicher Voruntersuchung wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt und lag in der Zeit vom 10.10.2022 bis einschließlich 11.11.2022 zur Einsichtnahme offen.

Die in beiden Beteiligungsschritten eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sind in der Anlage 1 zusammengefasst und werden dort im Einzelnen gewürdigt.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt die Anhörung von Herrn Dirk Strang, WeSt Stadtplaner, Polch, als Sachverständigen im Sinne des § 35 GemO.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.					
Stadtrat Münstermaifeld	17.01.2023	Münster/479/2022/2										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund			

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium beschließt, die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Anlage 1 zu würdigen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Stadtrat Münstermaifeld	17.01.2023	Münster/4 79/2022/2									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 3:

Das Gremium beschließt den Bebauungsplan „Kalter Straße“ gemäß § 10 BauGB als Satzung (Anlage 2).

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Stadtrat Münstermaifeld	17.01.2023	Münster/4 79/2022/2									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Stadtrat Münstermaifeld

TOP-Nr.: 3 Änderung der Satzung der Stadt Münstermaifeld über die Erhebung von Hundesteuer (Münster/478/2022/2)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Frau Stadtbürgermeisterin Claudia Schneider ist auf die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld zugekommen und hat um Änderung der Satzung der Stadt Münstermaifeld über die Erhebung von Hundesteuer gebeten. Grund hierfür ist, dass sogenannte „Therapiehunde“ in der Satzung unter § 7 Steuerbefreiung noch nicht aufgenommen worden sind.

Ein Therapiehund ist ein [Haushund](#), der gezielt in einer [tiergestützten medizinischen Behandlung](#) (beispielsweise im Rahmen einer [Psychotherapie](#), [Ergotherapie](#), [Physiotherapie](#), [Sprach-Sprechtherapie](#) oder [Heilpädagogik](#)) eingesetzt wird. Er ist sehr gut ausgebildet, geprüft und zertifiziert. Er unterscheidet sich vom Besuchshund durch zielorientiertes Arbeiten – von einem dokumentierten Ist-Zustand hin bis zu einem dokumentierten Soll-Zustand. Das bedeutet auch das Erstellen eines therapeutischen Konzepts in enger Zusammenarbeit mit der jeweiligen Einrichtung (Schule und/oder Kindertagesstätte) notwendig ist.

Außerdem muss eine gesunde [Bindung](#) zum [Hundeführer](#) bestehen.

Der Therapiehund soll nur auf Antrag der jeweiligen Einrichtung eingesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt folgende Änderung in der Satzung der Stadt Münstermaifeld über die Erhebung von Hundesteuer:

§ 7 Abs. 1 Steuerbefreiung wird um die Nr. 4

„Hunde, die an einer Münstermaifelder Schule oder Kindertagesstätte auf Antrag als Therapiehund eingesetzt werden. Die Steuerbefreiung wird auf die Dauer des Projektes der jeweiligen Einrichtung begrenzt.“

ergänzt.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Stadtrat Münstermaifeld	17.01.2023	Münster/4 78/2022/2									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

TOP-Nr.: 4 Ausschreibung zur Ertüchtigung des Freibades (Münster/496/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

In der Stadtratssitzung am 22.09.2022 wurde letztmalig über die Vorgehensweise bzgl. des Freibades beraten. In der Sitzung wurde beschlossen, das Architekturbüro Krieger mit der Erstellung von Planunterlagen zu beauftragen (Ingenieurbüro Energatec – technische Planung). Mit der Maßnahme ist die Sicherstellung und Aufrechterhaltung des Freibadbetriebes beabsichtigt.

Zwischenzeitlich sind die Planunterlagen für die Ausschreibung fertiggestellt worden. Im Rahmen der Planungsphase wurde eine Kostenberechnung durch das Büro erstellt. Hiernach ist von Kosten in Höhe von 303.000,00 EUR netto (inkl. Nebenkosten) auszugehen.

Die tatsächlichen Kosten ergeben sich aus dem Ausschreibungsergebnis. Das Ausschreibungsergebnis (unter Vorbehalt des gefassten Beschlusses) wird dem Gremium vorgestellt.

Dringlichkeit und Fahrplan:

Um die Eröffnung des Freibades im Zeitraum ab dem 15. Mai bzw. ab dem 1. Juni zu ermöglichen, ist es unbedingt notwendig, umgehend mit der Ausschreibung zu beginnen. Für das Ausschreibungsverfahren (nach Beschlussfassung) werden mindestens sechs Wochen benötigt, so dass der Auftrag dann Ende Februar/Anfang März vergeben werden könnte. Da die benötigten Teile erst bei Bestellung gefertigt werden (z. B. große Pumpen), haben die Bauteile bis zu acht Wochen Lieferzeit. Dazu müssen auch die beauftragten Unternehmen etwas Vorlaufzeit haben, um Mitarbeiter entsprechend einzuplanen. Der Start der Bauphase ist für Anfang April vorgesehen. Die Fertigstellung soll nach vier bis sechs Wochen im Mai erfolgen. Der Saisonbetrieb wäre somit ab Mitte Mai/Anfang Juni möglich.

Hinweis der Verwaltung:

Im vergangenen Jahr wurde eine Projektskizze zur Fördermaßnahme „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur Projektauf Ruf 2022“ eingereicht. Von rund 900 eingereichten Anträgen wurden rund 150 Anträge in Gesamthöhe von 480 Mio. Euro bewilligt. Leider wurde das Freibad in Münstermaifeld nicht berücksichtigt. Das Ministerium beabsichtigt weitere 400 Mio. Euro in 2023 für einen erneuerten Projektauf Ruf zu investieren. Es besteht somit die Möglichkeit einer erneuten Bewerbung der Stadt um entsprechende Fördermittel. In dem Rahmen könnten Sanierungsmaßnahmen, die über die Ertüchtigung zur Sicherstellung des Bäderbetriebs hinaus notwendig sind, gefördert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Unter der Buchungsstelle der Stadt Münstermaifeld 501/42418-096000-11-2 stehen für die Ertüchtigung Mittel in Höhe von rund 245.000,00 EUR netto zur Verfügung. Aufgrund der Kostenberechnung ist es notwendig, die entsprechenden Haushaltsmittel um 70.000,00 EUR netto zu ergänzen.

Hinweis der Verwaltung:

Da es sich bei der Maßnahme um eine Investition handelt, die mittels Investitionskredit im Haushalt abgebildet werden kann, hat dies keinen direkten Einfluss auf den Hebesatz der Stadt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der Vorgehensweise zu und beschließt das Ausschreibungsverfahren durch die Verbandsgemeindeverwaltung auszuführen.

Frau Stadtbürgermeisterin Claudia Schneider wird bevollmächtigt, den Auftrag zur Ertüchtigung des Freibads an die mindestfordernde Firma zu vergeben. Das Ausschreibungsergebnis wird dem Gremium mitgeteilt.

Aufgrund der im Sachverhalt beschriebenen Dringlichkeit genehmigt das Gremium die überplanmäßige Ausgabe bereits vor Genehmigung des Haushalts durch die Kommunalaufsicht.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Stadtrat Münstermaifeld	17.01.2023	Münster/4 96/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Stadtrat Münstermaifeld

TOP-Nr.: 5 Vergabe eines Straßennamens für das Neubaugebiet "Am Sportplatz"
(Münster/493/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Um den Versorgungsträgern etc. eine Zuordnung der künftigen Neubauten zu ermöglichen, ist die Vergabe eines Straßennamens erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium setzt für die im beiliegenden Lageplan gelb markierte Straßenfläche folgenden Namen fest:

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Stadtrat Münstermaifeld	17.01.2023	Münster/4 93/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

TOP-Nr.: 6.1 Bauangelegenheiten / Bauanträge

Bau- und Abweichungsantrag zur Änderung des Dachgeschosses der Garage und Aufbau einer Photovoltaikanlage sowie zwei Sonnenkollektoren für Solarthermie und Aufbau einer Photovoltaikanlage auf der Ostseite des Wohnhausdachs auf dem Grundstück Gemarkung Münstermaifeld, Flur 10, Nr. 152/7 (Münster/457/2022/3)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Vorliegend ist über einen Abweichungsantrag zur Änderung des Dachgeschosses der Garage, Errichtung von Photovoltaikanlagen auf dem Wohnhaus- und Garagendach sowie die Anbringung von zwei Sonnenkollektoren für Solarthermie auf dem Garagendach im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 der Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern“ zu entscheiden.

Die geplanten Vorhaben sind dem Innenbereich zuzuordnen. Die Zulässigkeit beurteilt sich nach § 34 Abs. 1 BauGB. Hiernach ist ein Bauvorhaben unter anderem zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert

Außerdem liegen die geplanten Vorhaben im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern“ der Stadt Münstermaifeld sowie in unmittelbarer Nähe von denkmalgeschützten Gebäuden.

Eine denkmalrechtliche Genehmigung wurde von Seiten der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz in Aussicht gestellt, da nach Ansicht der Unteren Denkmalschutzbehörde die geplanten Arbeiten ohne eine besondere, erhebliche Beeinträchtigung des Kulturdenkmals, welches in der Nachbarschaft gelegen ist, ausgeführt werden sollen bzw. ausgeführt wurden. Somit würden aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Maßnahme bestehen. Die denkmalrechtliche Genehmigung gilt allerdings nur in Verbindung mit der Entscheidung im Baugenehmigungsverfahren und wird dann gemeinsam mit dieser bekannt gegeben werden.

Die Photovoltaikanlage auf dem Dach des Wohnhauses entspricht den Vorgaben der Gestaltungssatzung (siehe Stellungnahme von Herrn Sommer vom 22.05.2022).

Gemäß dem beiliegenden Abweichungsantrag soll bei der Anbringung der Photovoltaikanlage auf dem Garagendach von den Regelungen der Gestaltungssatzung, insbesondere § 7.4 (Technische Dachaufbauten), abgewichen werden.

Die Gestaltungssatzung trifft dazu folgende Regelungen:

§ 7.4 Technische Dachaufbauten

- (1) Sonnenkollektoren (Photovoltaik, Solarthermie), sollten parallel mit einem geringen Abstand zur Dachhaut montiert werden. Die Trägerkonstruktion sowie die Kollektoren sind in dunklen, nicht reflektierenden Farben auszuführen. Im Bereich der Denkmalzone sind Sonnenkollektoren nicht zulässig.
- (2) Von Traufe, First oder Ortgang ist mind. ein Abstand von 0,5 m einzuhalten.
- (3) Die Gesamtfläche des Sonnenkollektors darf nicht mehr als 75% der Dachfläche überdecken. Sind vorhandene Dachaufbauten (Gauben, Kamine) zu berücksichtigen, sollte auf eine symmetrische Gestaltung der Kollektorflächen geachtet werden.

Vorliegend widersprechen die Anordnung und Lage der Photovoltaik Elemente den Vorgaben der Satzung. Zudem wird der Mindestabstand von 0,5 Metern nicht eingehalten.

Anmerkung der Verwaltung zur Nachfrage in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 24.11.2022:

Die Fertigstellung der Photovoltaikanlagen und der Solarthermien erfolgten gemäß Aussage des Architekten in den Jahren 2003, 2013 und 2014. Zu diesem Zeitpunkt lag das Grundstück noch nicht im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Historischer Stadtkern. Die Satzung ist im Oktober 2020 in Kraft getreten. Der Bauantrag zum Aufbau der Photovoltaikanlagen und Solarthermien, datiert vom 12.05.2022, ging am 17.05.2022 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld ein. Der Abweichungsantrag, datiert vom 09.09.2022, ging am 13.09.2022 ein. Maßgeblich für die Erteilung einer möglichen nachträglichen Genehmigung ist das zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Baurecht, sodass die Regelungen der Gestaltungssatzung zugrunde zu legen sind. Die Entscheidung über das Einvernehmen zur Abweichung von dieser Satzung obliegt den städtischen Gremien.

Bezüglich der Frage zu den Abständen der PV Anlage zum Nachbarn ist in der Anlage das Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 11.07.2022 beigelegt. Die Prüfung des Brandschutzes, insbesondere der Abstände zum Nachbarn, obliegt hier der zuständigen Unteren Brandschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz im weiteren Genehmigungsverfahren. Der Brandschutz ist nicht Bestandteil der Einvernehmenserteilung gemäß der Gestaltungssatzung. Des Weiteren bestehen keine Vorschriften bezüglich der Abstandsflächen im Zusammenhang mit PV Anlagen.

Beschlussvorschlag:

☐ Das Gremium erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB i. V. m. § 3 der Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern“ der Stadt Münstermaifeld zur Änderung des Dachgeschosses der Garage und Errichtung von Photovoltaikanlagen auf dem Wohnhaus- und Garagendach sowie die Anbringung von zwei Sonnenkollektoren für Solarthermie auf dem Grundstück Gemarkung Münstermaifeld, Flur 10, Nr. 152/7.

☐ Das Gremium versagt das Einvernehmen nach § 36 BauGB i. V. m. § 3 der Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern“ der Stadt Münstermaifeld zur Änderung des Dachgeschosses der Garage und Errichtung von Photovoltaikanlagen auf dem Wohnhaus- und Garagendach sowie die Anbringung von zwei Sonnenkollektoren für Solarthermie auf dem Grundstück Gemarkung Münstermaifeld, Flur 10, Nr. 152/7.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Stadtrat Münstermaifeld	17.01.2023	Münster/4 57/2022/3									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Stadtrat Münstermaifeld

TOP-Nr.: 6.2 Bauangelegenheiten / Bauanträge

Bau- und Abweichungsantrag zum Aufbau einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Gemarkung Münstermaifeld, Flur 10, Nr. 1321/153 (Münster/475/2022/2)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Vorliegend ist über einen Abweichungsantrag zum Aufbau einer Photovoltaikanlage im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 der Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern“ zu entscheiden.

Das geplante Vorhaben sind dem Innenbereich zuzuordnen. Die Zulässigkeit beurteilt sich nach § 34 Abs. 1 BauGB. Hiernach ist ein Bauvorhaben unter anderem zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Außerdem liegt das geplante Vorhaben im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern“ der Stadt Münstermaifeld sowie in unmittelbarer Nähe von denkmalgeschützten Gebäuden.

Eine denkmalrechtliche Genehmigung wurde von Seiten der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz in Aussicht gestellt, da nach Ansicht der Unteren Denkmalschutzbehörde die geplanten Arbeiten ohne eine besondere, erhebliche Beeinträchtigung des Kulturdenkmals, welches in der Nachbarschaft gelegen ist, ausgeführt werden sollen bzw. ausgeführt wurden. Somit würden aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Maßnahme bestehen. Die denkmalrechtliche Genehmigung gilt allerdings nur in Verbindung mit der Entscheidung im Baugenehmigungsverfahren und wird dann gemeinsam mit dieser bekannt gegeben werden.

Gemäß dem beiliegenden Abweichungsantrag soll bei der Anbringung der Photovoltaikanlage von den Regelungen der Gestaltungssatzung, insbesondere § 7.4 (Technische Dachaufbauten), abgewichen werden.

Die Gestaltungssatzung trifft dazu folgende Regelungen:

§ 7.4 Technische Dachaufbauten

- (1) Sonnenkollektoren (Photovoltaik, Solarthermie), sollten parallel mit einem geringen Abstand zur Dachhaut montiert werden. Die Trägerkonstruktion sowie die Kollektoren sind in dunklen, nicht reflektierenden Farben auszuführen. Im Bereich der Denkmalzone sind Sonnenkollektoren nicht zulässig.
- (2) Von Traufe, First oder Ortgang ist mind. ein Abstand von 0,5 m einzuhalten.
- (3) Die Gesamtfläche des Sonnenkollektors darf nicht mehr als 75% der Dachfläche überdecken. Sind vorhandene Dachaufbauten (Gauben, Kamine) zu berücksichtigen, sollte auf eine symmetrische Gestaltung der Kollektorflächen geachtet werden.

Vorliegend widersprechen sowohl die Anordnung als auch die Größe der rechtsverbindlichen Satzung (siehe Stellungnahme von Herrn Sommer vom 22.05.2022).

Anmerkung der Verwaltung zur Nachfrage in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 24.11.2022:

Die Fertigstellung der Photovoltaikanlage erfolgte gemäß Aussage des Architekten im Jahr 2019. Zu diesem Zeitpunkt lag das Grundstück noch nicht im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Historischer Stadtkern. Die Satzung ist im Oktober 2020 in Kraft getreten. Der Bauantrag zum Aufbau einer Photovoltaikanlage, datiert vom 12.05.2022, ging am 17.05.2022 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld ein. Der Abweichungsantrag, datiert vom 20.10.2022, ging am 24.10.2022 ein. Maßgeblich für die Erteilung einer möglichen nachträglichen Genehmigung ist das zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Baurecht, sodass die Regelungen der Gestaltungssatzung zugrunde zu legen sind. Die Entscheidung über das Einvernehmen zur Abweichung von dieser Satzung obliegt den städtischen Gremien.

Bezüglich der Frage zu den Abständen der PV Anlage zum Nachbarn ist in der Anlage das Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 11.7.2022 beigelegt. Die Prüfung des Brandschutzes, insbesondere der Abstände zum Nachbarn, obliegt hier der zuständigen Unteren Brandschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz im weiteren Genehmigungsverfahren. Der Brandschutz ist nicht Bestandteil der Einvernehmenserteilung gemäß der Gestaltungssatzung. Des Weiteren bestehen keine Vorschriften bezüglich der Abstandsflächen im Zusammenhang mit PV Anlagen.

Beschlussvorschlag:

☐ Das Gremium erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB i. V. m. § 3 der Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern“ der Stadt Münstermaifeld zum Aufbau einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Gemarkung Münstermaifeld, Flur 10, Nr. 1321/153.

☐ Das Gremium versagt das Einvernehmen nach § 36 BauGB i. V. m. § 3 der Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern“ der Stadt Münstermaifeld zum Aufbau einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Gemarkung Münstermaifeld, Flur 10, Nr. 1321/153.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Stadtrat Münstermaifeld	17.01.2023	Münster/4 75/2022/2									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Stadtrat Münstermaifeld

TOP-Nr.: 7 Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
(Münster/485/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung entscheidet der Stadtrat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die nachgenannten Spenden sowie Sponsoringleistung werden der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe zur Prüfung angezeigt.

Betrag in EUR	Zweck
300,00	Spende für den Weihnachtsmarkt in Münstermaifeld
595,00	Sponsoring Heimat- und Erlebnismuseum

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme sowie die Einwerbung der im Sachverhalt aufgeführten Spenden sowie Sponsoringleistung.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Stadtrat Münstermaifeld	17.01.2023	Münster/4 85/2022/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Stadtrat Münstermaifeld

TOP-Nr.: 8 Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17
Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in das Haushaltsjahr 2023
(Münster/483/2022/2)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) besteht die Möglichkeit, Haushaltsansätze für ordentliche Aufwendungen / ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts, die im laufenden Jahr nicht in Anspruch genommen werden, ganz oder teilweise ins kommende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit im Haushaltsplan nichts Anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar (grundsätzlich einmalige Übertragbarkeit). Eine Übertragung von Haushaltsansätzen für Aufwendungen / Auszahlungen erhöht die Ausgabeermächtigung der entsprechenden Positionen im Folgejahr.

Die Ermächtigungen bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Da die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen für Investitionen gesetzlich besteht, bedarf es keiner Zustimmung des Stadtrates. Dennoch ist der Stadtrat zu informieren, ob und in welcher Höhe Übertragungen vorgenommen werden / wurden.

Eine Übertragung von Ermächtigungen von Aufwendungen hat zur Folge, dass der Ergebnishaushalt des kommenden Jahres zusätzlich in Höhe der übertragenen Aufwendungen belastet werden kann und sich dementsprechend das Jahresergebnis verschlechtert.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für ordentliche Auszahlungen hat zur Folge, dass sich der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts um die übertragenen Auszahlungen verschlechtern kann und somit der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gefährdet wird, sofern mit dem Überschuss des v. g. Saldos die ordentliche Tilgung nicht gewährleistet ist.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für Investitionen hat zur Folge, dass die Investitionsauszahlungen den Haushaltsansatz des Folgejahres in Höhe der Übertragung übersteigen können. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung des Finanzhaushalts. Von daher ist nicht auszuschließen, dass Investitionskredite neu veranschlagt werden müssen.

Die in der Anlage aufgeführten Haushaltsansätze sollen in das Haushaltsjahr 2023 übertragen werden.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses beschließt das Gremium die Übertragung der ordentlichen Aufwands- und Auszahlungsansätze, entsprechend der beigefügten Übersicht.

Die geplante Übertragung der Auszahlungsansätze aus der Investitionstätigkeit, entsprechend der beiliegenden Auflistung, wird zur Kenntnis genommen.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Stadtrat Münstermaifeld	17.01.2023	Münster/4 83/2022/2									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Stadtrat Münstermaifeld

TOP-Nr.: 9 Haushaltsplan 2023 und Erlass der Haushaltssatzung 2023
(Münster/490/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Der in Abstimmung mit der Stadtbürgermeisterin von der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld erstellte Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 24.11.2022 eingebracht, vorgetragen und erläutert.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 mit dem Haushaltsplan 2023 wurde den Stadtratsmitgliedern in der 47. Kalenderwoche 2022 zugeleitet. Auf Grund der Veröffentlichung der Auslegung lag die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 fristgemäß seit dem 25.11.2022 bei der Verbandsgemeinde Maifeld, Zimmer 104, öffentlich aus. Bis zur Erstellung der Sitzungsvorlage wurden durch den Bürger keine Änderungen, Bedenken oder Ergänzungen zum Haushaltsplan vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt den vorliegenden Haushaltsplan 2023 und erlässt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023. Die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld wird beauftragt, den Haushaltsplan der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Stadtrat Münstermaifeld	17.01.2023	Münster/4 90/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Stadtrat Münstermaifeld

TOP-Nr.: 10 Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
(Münster/487/2022/1)

öffentlicher Teil

Folgende Mitteilungen wurden gegeben:

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.